

Satzung

des Jugendparlaments der Stadt Bad Säckingen

1.

Allgemeines

In der Stadt Bad Säckingen wird ein Jugendparlament gem. §41a GemO gebildet, das aus ehrenamtlich tätigen Jugendlichen besteht.

2.

Ziele und Aufgaben

2.1

Das Jugendparlament vertritt die Interessen Jugendlicher gegenüber dem Gemeinderat, der Bürgerschaft, der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit.

2.2

Es berät den Gemeinderat über die beiden Sitze (s. ...) hauptsächlich in den Gemeinderatssitzungen in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten.

2.3

Das Jugendparlament entwickelt ein Kulturprogramm für Jugendliche und Vorschläge für die inhaltliche Arbeit des Kinder- und Jugendreferats.

3.

Wahlen & Wahlordnung

3.1

Die Wahlen der Mitglieder und des Vorstandes finden nach jeweiliger Wahlordnung alle zwei Jahre statt.

3.2

Das aktive und passive Wahlrecht besitzen unabhängig von der Nationalität, der Religion, des Geschlechts und der Sexualität:

-

Alle Schüler zwischen 14 und 21 Jahren, die eine Schule in Bad Säckingen besuchen. Das gilt auch für auswärtig wohnende Schüler;

-

Alle Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren, die in Bad Säckingen ihren ersten Wohnsitz haben.

Kinder unter 14 Jahren können auf schriftliche Bewerbung und Beratung durch das bestehende Jugendparlament hin das passive Wahlrecht erlangen.

3.3

Themen- und projektbezogene Arbeit bzw. Mithilfe von Nicht-Jugendparlamentariern ist grundsätzlich erwünscht.

3.4

Die Kandidatenvorstellung hat 14 Tage vor der Wahl stattzufinden. Die Wahlen werden für die Schüler in den Bad Säckinger Schulen unabhängig von der Trägerschaft und für die Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren, die nicht zugleich eine Bad Säckinger Schule besuchen, im Kinder- und Jugendhaus „Altes Gefängnis“ in Bad Säckingen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts durchgeführt.

3.5

Die wahlberechtigten Jugendlichen haben 4 Stimmen. Jedem Bewerber dürfen bis zu 2 Stimmen gegeben werden.

4.

Wahlverfahren

Das Wahlverfahren regelt eine besondere Wahlordnung: (...)

5.

Vorstand des Jugendparlaments

5.1

Das Jugendparlament wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorstand.

Dieser besteht

aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, zwei bis drei Stellvertretern bzw.

Stellvertreterinnen, einem Schriftführer

bzw. einer Schriftführerin und einem Kassenwart bzw. einer Kassenwartin

5.2

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Jugendparlaments mit Unterstützung der Stadtverwaltung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Von jedem Vorstandsmitglied kann innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einberufen werden.

6.

Rechtsstellung und Unterstützung des Jugendparlaments

6.1

Die Stadt unterstützt die Arbeit des Jugendparlaments.

6.2

Das Jugendparlament benennt unter den Mitgliedern eine*n ständige*n VertreterInnen für den Gemeinderat, die die beratende Funktion ausführen. Diese erhalten die Einladung mit Erläuterungen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse sowie auf Anfrage die Protokolle dieser Sitzungen.

6.3

Vorschläge, Beschlüsse und Anträge des Jugendparlaments, für deren Behandlung der Gemeinderat oder dessen Ausschüsse zuständig sind, werden diesem von den beiden VertreterInnen vorgelegt und erläutert. Diese Anliegen des Jugendparlaments müssen vom Gemeinderat in angemessener Frist behandelt werden.

7.

Pflichten der Jugendparlamentsmitglieder

7.1

Verschwiegenheit

7.1.1 Die Mitglieder des Jugendparlaments sind über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet

Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder und die zur Beratung zugezogenen Personen solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

7.1.2 Mitglieder des Jugendparlaments und sonstige Sitzungsteilnehmer dürfen Kenntnisse von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder für Dritte Vorteile zieht oder ziehen will. Solche Verstöße können durch Beschluss des Jugendparlaments mit Ausschluss geahndet werden. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

7.2

Annahme der Wahl, Amtszeit, Pflichten, Ausscheiden, Nachrücken

7.2.1 Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, sind verpflichtet, das Ehrenamt gewissenhaft während der zweijährigen Amtszeit auszuführen. Zudem ist jedes neue Mitglied bei Amtsantritt zur schriftlichen Kenntnisnahme dieser Satzung verpflichtet.

7.2.2 Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments, die innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl durchzuführen ist.

7.2.3 Tritt ein Gewählter nicht in das Jugendparlament ein oder scheidet er im Laufe der Amtszeit aus, rückt der Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

Falls ein solcher nicht vorhanden ist, bleibt der Sitz für die verbleibende Amtszeit unbesetzt. ODER: Wenn kein Nachrücker zur Verfügung steht, wird vom Jugendparlament mit einfacher Mehrheit und mit Begründung ein neues Mitglied festgelegt.

7.2.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird das Amt aus den Reihen der Mitglieder des Jugendparlaments neu besetzt.

8. Sitzungen

8.1 Allgemeines

8.1.1 Alle gewählten Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an allen Sitzungen und Aktivitäten des Jugendparlaments aktiv teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand unter Angabe des Grundes vor der Sitzung zu verständigen.

8.1.2 Im Falle zweifachen unentschuldigtem Fehlen oder fünffachen entschuldigtem Fehlen wird über einen Ausschluss des Mitglieds abgestimmt. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

8.1.3 Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft das Jugendparlament per E-Mail oder über andere Kommunikationswege schriftlich bis eine Woche vorab ein und legt die öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte fest. Er bzw. sie leitet die Sitzungen und ist Ansprechpartner für die Stadt. Er bzw. sie handhabt bei den Sitzungen die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

8.1.4 Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmsweise darf nichtöffentlich verhandelt werden. Während der Sitzung sind Tagesordnungspunkte auf Beschluss als nichtöffentlich zu erklären.

8.1.5 Das Jugendparlament tagt in der Regel vierzehntägig außerhalb der Schulferien im Wechsel zu den Gemeinderatssitzungen. Wenn ein Drittel der Mitglieder es wünschen, ist binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

8.2

Geschäftsverlauf

Anträge zur Tagesordnung werden bis 8 Tage vor der Sitzung aus den Reihen der Mitglieder des Jugendparlaments und wahlberechtigter Jugendlicher gestellt.

8.3

Redeordnung

8.3.1 Der Öffentlichkeit wird zu Anfang der Sitzung das Wort erteilt.

8.4

Abstimmung

8.4.1 Das Jugendparlament beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

8.5

Protokoll

8.5.1 Über den Inhalt der Beratungen des Jugendparlaments ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Sitzungsvorsitzenden bzw. der Sitzungsvorsitzenden, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Beratung, die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Inhalt der Beschlüsse enthalten.

8.5.2 Das Protokoll wird vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin geführt sowie vom Sitzungsvorsitzenden bzw. der Sitzungsvorsitzenden gegengelesen und unterschrieben.

8.5.3 Die Protokolle über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Das öffentliche Protokoll sollte spätestens mit der Versendung der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Jugendparlaments vorliegen.

8.5.4 Eine Ausfertigung des Protokolls erhält das Kinder- und Jugendreferat zur Kenntnisnahme.

9.
Änderung dieser Grundsätze und Inkrafttreten
Zur Änderung dieser Grundsätze ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Jugendparlaments erforderlich. Änderungen, welche Belange des Gemeinderates betreffen, werden mit Zustimmung des Gemeinderates wirksam